

# Gesetzsammlung

für

das Fürstentum Neuchâtel und Valais

**1917.**

---

Genève.

Druck von Franz Trösch, Genève.



## Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung des Fürstentums Neuchâtel unter  
vom Jahre 1917 enthaltenen gesetzlichen Erlasse.

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	I n h a l t	Num- mer des Stüdes	Seite
1917.	1917.			
15. Januar	10. Februar	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 betr. . . . .	1	1
9. Februar	10. Februar	Regierungs-Verordnung, betr. Abänderung der Hofverordnungs-Vorschrift . . . . .	1	3
13. Februar	15. Februar	Verordnung, die Viehzählung am 1. März 1917 betr. . . . .	2	5
5. April	9. April	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Verordnung vom 20. März 1900 betr. . . . .	3	7
5. April	19. April	Gesetz, Gemeinderats- und Gemeindevorstands- wahlen betr. . . . .	3	9
13. April	19. April	Gesetz über die weitere Verlängerung der Land- tagsmandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges . . . . .	3	10
19. April	19. April	Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1916, betr. die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer	3	11
18. April	10. April	Gesetz, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer . . . . .	3	13
11. Mai	15. Mai	Gesetz, betr. die Ergänzung des Einkommensteuer- gesetzes und des Vermögenssteuergesetzes . . . . .	4	15
12. Mai	15. Mai	Verordnung, die Viehzählung am 1. Juni 1917 betr. . . . .	4	19

Datum des gezeichneten Erlasses	Hausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Stüdes	Seite
1917.	1917.			
14. Mai	15. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegssteuer . . . . .	4	20
8. Juni	9. Juni	Landtagsabschied für den 26. außerordentlichen Landtag . . . . .	5	21
24. Mai	9. Juni	Befehl zur Abänderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 21. Dezember 1911 . . . . .	5	23
2. Juni	9. Juni	Landeserbbschaftssteuerbefehl . . . . .	5	24
8. Juni	9. Juni	Regierungs-Berordnung, betr. Aenderung der Deutschen Arzneitaxe . . . . .	5	34
29. Juni	10. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betr. . . . .	6	35
8. Juli	10. Juli	Regierungs-Berordnung zur weiteren Ausführung des § 66 des Reichsmilitärstrafgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1890 . . . . .	6	36
5. Juli	10. Juli	Regierungs-Berordnung, betr. den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln . . . . .	6	87
6. Juli	10. Juli	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Landeserbbschaftssteuerbefehls vom 2. Juni 1917 . . . . .	6	43
7. Juli	10. Juli	Regierungs-Berordnung zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 26. Juni 1908, betr. die Ausführung des Landeserbbschaftssteuerbefehls . . . . .	6	49
9. Juli	10. Juli	Regierungs-Bekanntmachung, Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. . . . .	6	50
20. Juli	18. August	Regierungs-Berordnung, die Zwangsvollstreckung		

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1917.	1917.	wegen der auf Grund des Befehles vom 13. April 1917 über Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer zu entrichtenden Abgaben im Verwaltungswege betr. . . . .	7	53
16. August	18. August	Höchste Verordnung, den Preis der Jahresjagdparten betr. . . . .	7	54
20. August	23. August	Verordnung, die Viehzählung am 1. September 1917 betr. . . . .	8	55
4. Septemb.	18. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betr. . . . .	9	57
11. Septemb.	18. Septemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein für Meuß d. L. in Greiz betr. . . . .	9	58
15. Septemb.	18. Septemb.	Verordnung zur weiteren Ausführung des vierten Buches der Reichsversicherungordnung, betr. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	9	58
15. Septemb.	18. Septemb.	Regierungs-Verordnung, betr. Aenderung der Deutschen Arzneitaxe . . . . .	9	59
12. Novemb.	17. Novemb.	Regierungs-Verordnung, betr. die Aenderung der Deutschen Arzneitaxe . . . . .	10	61
15. Novemb.	17. Novemb.	Regierungs-Verordnung, enthaltend Erhöhung der den Fleischbeschauern zu gewährenden Vergütung . . . . .	10	61



# Sachregister

## zur Gesetzsammlung für das Fürstentum Neuß Älterer Linie.

Jahrgang 1917.

### II.

**Abgaben**, auf Grund des Gesetzes vom 18. April 1917 über Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer zu entrichtende, Zwangsvollstreckung wegen derselben S. 63.

**Apotheker**, Preisabschlag derselben S. 37.

**Arzneimittel**, einfache im Handverkauf abgegebene, Festsetzung von Höchstpreisen S. 37.

**Arzneimittel**, deutsche, deren Aenderung S. 34, 69, 61.

### B.

### C.

### D.

### E.

**Einkommensteuer**, Erhebung von Zuschlägen zu derselben S. 11.

**Einkommensteuergesetz**, dessen Ergänzung S. 15.

**Erbschaftsteueramt** ist das mit dem Steueramt verbundene Landeserbschaftsteueramt S. 40.

**Erbschaftsteuergesetz** f. Landeserbschaftsteuer-gesetz.

### F.

**Fachunterricht**, privater gewerblicher und kaufmännischer S. 67.

**Freiwillige Feuerwehr**, Erhöhung der denselben zu gewährenden Vergütung S. 61.

### G.

**Gemeindeabgabengesetz**, dessen Abänderung S. 23.

**Gemeinderat**:  
**Gemeindevorstand**: } Wahlen, Verlängerung der Amtsdauer der demaligen Mitgl. S. 9.

**Gewerblicher Fachunterricht** S. 67.

### H.

**Handverkauf** von einfachen Arzneimitteln S. 37.

**Interlebensversicherung** f. Reichsversicherungsordnung.

### J.

**Jagdarten**  
**Jahresjagdarten** } deren Preis S. 64.

**Zuvaldenversicherung** f. Reichsversicherungsordnung.

### K.

**Kaufmännischer Fachunterricht** S. 67.

## Endregister 1917.

**Kriegssteuer, Erhebung eines Zuschlags zu**  
derselben S. 20.

### **L.**

**Land- u. forstwirtschaftlicher Hauptverein,**  
Verleihung der Rechtsfähigkeit an denselben  
S. 58.

**Landeserbkassensteueramt wird mit dem**  
Steueramt verbunden S. 49.

**Landeserbkassensteuergesetz S. 24.**

**Landeskasse, Zuständigkeit deren Vorstandes**  
zur Verfügung der Zwangsvollstreckung  
hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes vom  
19. April 1917 über Erhebung eines Zu-  
schlags zur Reichserbkassensteuer zu entrich-  
tenden Abgaben im Verwaltungswege S. 53.

**Landtagsabstichel für den 28. außerordent-**  
lichen S. 21.

**Landtagsmandate, deren Verlängerung aus**  
Anlaß des gegenwärtigen Krieges S. 10.

### **M.**

**Militärgericht I. Reichsmilitärgericht.**

### **N.**

### **O.**

### **P.**

**Pferdeaushebungsanweisung, deren Aenderung**  
S. 3.

**Postordnung, deren Aenderung S. 1. 7. 50.**

**Preisabstichel der Apotheker S. 87.**

**Privater gewerblicher und kaufmännischer Hoch-**  
unterricht S. 57.

### **R.**

### **S.**

**Rechtsfähigkeit, deren Verleihung an den**  
Land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein  
S. 58.

**Reichserbkassensteuer, Erhebung eines Zu-**  
schlags zu derselben S. 19.  
— f. auch Zwangsvollstreckung.

**Reichserbkassensteuergesetz, dessen Ausführung**  
S. 49.

**Reichsmilitärgericht, dessen weitere Ausführung**  
S. 86.

**Reicherversicherungsordnung, weitere Aus-**  
führung des 4. Buches derselben, die Hin-  
terbliebenen- und Invalidenversicherung  
betr. S. 58.

### **T.**

**Tierärztliche und Fletischbeschau, Erhöhung**  
der den Fletischbeschauern zu gewährenden  
Bergütung S. 61.

### **U.**

**Telegraphenordnung, deren Aenderung S. 35.**

### **V.**

### **W.**

**Vermögenssteuer, Erhebung von Zuschlägen**  
zu derselben S. 11.

**Vermögenssteuergesetz, dessen Ergänzung S. 15.**

**Wahlzählung am 1. März S. 5.**

am 1. Juni S. 19.

am 1. September S. 55.

### **X.**

### **Y.**

**Zuschlag, Erhebung eines solchen zur Ein-**  
kommensteuer u. Vermögenssteuer S. 11.

— zur Reichserbkassensteuer S. 19.

— zur Kriegssteuer S. 20.

**Zwangsvollstreckung wegen der auf Grund**  
des Gesetzes vom 19. April 1917 über Er-  
hebung eines Zuschlags zur Reichserbkassens-  
steuer zu entrichtenden Abgaben im Ver-  
waltungswege, zuständig zur Verfügung  
derselben ist der Vorstand fürstlicher  
Landeskasse S. 53.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 1.

(Ausgegeben am 10. Februar 1917.)

---

### 1. Regierungsbekanntmachung

vom 15. Januar 1917, Aenderung der Postordnung  
vom 20. März 1900 betreffend.

---

Nachstehende „Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neuß, den 15. Januar 1917.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
u. Meding.

---

### Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotektos, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 6), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ erhält der Abf. V unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 27. April 1917 eingetreten ist, am 30. April 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 27. April 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgezigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgezigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Protestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorgezigung nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgezigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorgezigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorgezigung der Wechsel, deren Protestfrist am 30. April 1917 (Abj. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1917.

**Der Reichskanzler.**  
In Vertretung  
Kraetle.

## **2. Regierungs-Berordnung**

vom 9. Februar 1917,

betreffend Aenderung der Pferdeaushebungsvorschrift

vom 8. Oktober 1902.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird die Pferdeaushebungsvorschrift vom 8. Oktober 1902 (Befehlsammlung 1902 Seite 91) wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Ziffer b treten an Stelle der Worte: „der Hengste“, die Worte: „der angeführten Hengste“.

In Anlage C unter 4 werden in der ersten Zeile die Worte: „Hengste und“ gestrichen.

Greiz, den 9. Februar 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

J. W.  
Cammann.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 2.

(Ausgegeben am 15. Februar 1917.)

---

### 3. Verordnung,

die Viehzählung am 1. März 1917 betreffend.

---

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 1. März 1917 eine Viehzählung statt. Ueber die Ausführung wird folgendes verordnet:
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine.
3. Die Zählung geschieht gemeindeweise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand. Diesem bleibt überlassen, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 1. März ds. Jz. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Ausnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von ~~Haushaltung~~ zu ~~Haushaltung~~ ermitteln und in die Liste eintragen.
5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, im besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 2. März an den Gemeindevorstand abzuliefern.
6. Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, sofern der

Gemeindebezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in einer besonderen Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammenzuzählen. Nach Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Zählungslisten

- a) von den Gemeindevorständen des platten Landes sofort bei dem Fürstlichen Landratsamt in Greiz einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 5. März an das Thüringische Statistische Amt in Weimar portofrei einsendet,
  - b) von den Gemeindevorständen der Städte bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar und portofrei an das vorgenannte Statistische Amt einzusenden.
7. Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.
8. Wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu der Viehzählung macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urtheil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Greiz, den 13. Februar 1917.

Fürstlich Neuh-Plauische Landesregierung.  
v. Reding.

---

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 19. April 1917.)

#### 4. Regierungs-Bekanntmachung

vom 5. April 1917,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 34.) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wreiz, den 5. April 1917.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Mebing.

#### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 278), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst am folgenden Tage nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Juli 1917 eingetreten ist, am 31. Juli 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 28. Juli 1917 eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigelegten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

- C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag, ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Juli 1917 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.
2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.
- Berlin, 30. März 1917.

**Der Reichskanzler.**  
In Vertretung  
Kratke.

**5. Gesetz**  
vom 5. April 1917,  
Gemeinderats- und Gemeindevorstandswahlen betreffend.

---

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Neuh Ketterer Linie beordnen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Neuh Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Blauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

K.            K.            K.

Regent des Fürstentums Neuh Ketterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden des Fürstentums, in welchen in den Jahren 1917 und 1919 eine Neuwahl von Gemeinderatsmitgliedern stattfinden müßte, wird diese Neuwahl um 1 Jahr verschoben und die Amtsdauer aller dermaligen Mitglieder des Gemeinderats um 1 Jahr verlängert.

§ 2.

Wahlen zum Ersatz aussergewöhnlich ausgeschiedener Gemeinderatsmitglieder finden vor Mitte November 1918 nicht statt. Ausnahmen können von Fürstlicher Landesregierung zugelassen werden, wenn ohne die Ersatzwahlen der Gemeinderat nicht arbeitsfähig sein sollte.

§ 3.

Bei Feststellung des Mitgliederbestandes des Gemeinderats und Berechnung der nach Artikel 119 der Gemeindeordnung erforderlichen Zweidrittelmehrheit sind die Gemeinderatsmitglieder, welche infolge des gegenwärtigen Kriegszustandes zum Dienst im Heere oder in der Marine einberufen oder freiwillig eingetreten und deshalb verhindert sind, nicht mitzuzählen.

Ferner gilt, solange Ersatzwahlen nach § 2 nicht stattgefunden haben, für die Berechnung der Beschlußfähigkeit nach Artikel 119 der Gemeindeordnung der Bestand der Gemeinderatsmitglieder als um die Zahl der etwa außergerichtlich ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder vermindert.

## § 4.

Die Amtszeit von Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die in den Jahren 1917 oder 1918 ablaufen würde, wird bis Ende des Jahres 1918 verlängert. Durch die Verlängerung werden für die Gemeindevorstände weitergehende Ansprüche, als ihnen bisher aus dem Dienstverhältnis zustanden, nicht begründet.

Begeben Schloß Osterreich, den 5. April 1917.

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(Siegel.)

(gez.) v. Reding.

## 6. Gesetz

vom 13. April 1917

über die weitere Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Herzog Kärntener Linie verordnen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Herzog Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Blauen,

Herr zu Berchtesgaden, Kranichfeld, Gern, Schleiz und Lobenstein,

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Herzog Kärntener Linie

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

## § 1.

Die durch die Gesetze vom 7. November 1914, 18. November 1915 und 20. Juni 1916 (Gesetzsammlung für 1914 S. 176, für 1915 Seite 80 und für 1916 Seite 30) verlängerte Dauer der derzeitigen Landtagsmandate wird über ihre Ablaufzeit hinaus um ein weiteres Jahr verlängert.

## § 2.

Das Gesetz vom 18. Mai 1913, den Landtag betreffend, tritt, soweit es nicht bereits in Kraft ist, erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem nach § 1 die Hälfte der derzeitigen Landtagsabgeordneten ausgeschieden hat; mit diesem Zeitpunkt erlöschen auch erst die Mandate der Ersten Bürgermeister von Greiz und Heulentoba.

## § 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Begeben Schloß Osterstein, den 13. April 1917.

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(Siegel.)

(gez.) v. Reding.

## 7. Gesetz

vom 13. April 1917

zur Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1916, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.**  
Heuß Älterer Linie verordnen

### **Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Heuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein,

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Heuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1916, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer (Gesetzsammlung Seite 27)

wird dahin abgeändert, daß die Zuschläge für das Rechnungsjahr 1917 betragen zu der Einkommensteuer in den Steuerstufen

von mehr als	3000	ℳf. bis	6000	ℳf.	5	Prozent
"	"	"	6000	"	10	"
"	"	"	12000	"	15	"
"	"	"	18000	"	20	"
"	"	"	24000	"	25	"
"	"	"	30000	"	30	"
"	"	"	36000	"	35	"
"	"	"	42000	"	40	"
"	"	"	48000	"	45	"
"	"	"	54000	"	50	"
"	"	"	60000	"	55	"
"	"	"	64000	"	60	"
"	"	"	68000	"	65	"
"	"	"	72000	"	70	"
"	"	"	76000	"	75	"
"	"	"	80000	"	80	"
"	"	"	84000	"	85	"
"	"	"	88000	"	90	"
"	"	"	92000	"	95	"
"	"	"	96000	"	100	"

Zu der Vermögenssteuer — unter insoweiter Abänderung des Artikels III des Gesetzes vom 21. Dezember 1911 (Gesetzsammlung S. 139) —

bei Vermögen bis	50000	ℳf.		25	Prozent
"	von mehr als	"	bis 150000	50	"
"	"	"	150000	75	"
"	"	"	300000	100	"

der zu entrichtenden Steuer.

Gegeben Schloß Osterstein, den 13. April 1917.

(gez.) Heinrich XXVII.

(Siegel.)

(gez.) v. Mebing.

**8. Gesetz**

vom 13. April 1917,

betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.  
Kurfürst Kärntener Linie verordnen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Kurfürst Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

K. K. K. K.

Regent des Fürstentums Kurfürst Kärntener Linie,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

## § 1.

Zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftsteuer-Gesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1908 Seite 664 und 1913, Seite 521) veranlagten Steuer wird zugunsten des Staates ein Zuschlag von 25 vom Hundert erhoben.

## § 2.

Der Zuschlag ist gleichzeitig mit der Reichsteuer anzusetzen und zu erheben.

Änderungen der Steuer im Beschwerdeverfahren (§ 46 des Reichserbschaftsteuer-Gesetzes) oder infolge der Ergreifung des Rechtswegs (§ 57 das.) haben entsprechende Änderung des Zuschlags zur Folge, auch wenn die Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf ihn ausgedehnt worden sind.

Unterliegt der Verpflichtete einer Geldstrafe nach § 49 Absatz 1 des Reichserbschaftsteuer-Gesetzes, so ist diese Strafe auch von dem Zuschlage zu berechnen.

Im übrigen finden die Vorschriften des Reichserbschaftsteuer-Gesetzes auf den Zuschlag entsprechende Anwendung.

Gegeben Schloss Osterstein, den 13. April 1917.

(gez.) Heinrich XXVII.

(Siegel.)

(geg.) v. Meding.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### № 4.

(Ausgegeben am 15. Mai 1917.)

#### **9. Gesetz**

vom 11. Mai 1917,

betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Neuß Älterer Linie verordnen

#### **Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

ic.

ic.

ic.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags was folgt:

#### § 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Kriegs aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahres weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Absatz 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Anjahre gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Müht das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft.

### § 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die sonstigen in § 3 Ziffer 2—5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten nichtphysischen Personen entsprechende Anwendung.

### § 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge von Militärpersonen, Reichsbeamten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Hof- und Kammerbeamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten bei deren Ausscheiden aus dem Dienste, auf die Bezüge der Privatbeamten, welche die Friedensbezüge nicht erheblich überschritten haben, und auf den Verdienst der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis.

## § 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundener Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mk. nicht erreicht.

§ 67 Absatz 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

## § 5.

Die nach § 58 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch die Ermäßigung Beträge der § in 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

## § 6.

Dem § 57 des Einkommensteuergesetzes tritt als Absatz 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommenen gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuss der Friedensbezüge treten.

## § 7.

Der § 40 des Einkommensteuergesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wer die ihm obliegende Steuererklärung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgibt, hat neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5% zu derselben zu zahlen.

Wer die Steuererklärung nicht längstens innerhalb 2 Wochen nach einer nochmaligen, an ihn zu richtenden, besonderen Aufforderung abgibt, hat einen ferneren Steuerzuschlag von 25% zu entrichten.

Die Festsetzung des Zuschlags (Absatz 1 und 2) steht dem Fürstlichen Steueramt zu, gegen dessen Entscheidung innerhalb 4 Wochen die Beschwerde an Fürstliche Landesregierung zulässig ist. Die Festsetzung unterbleibt, wenn Umstände dargetan werden, welche die Verjämnuis entschuldbar machen.

Wird die Steuer im Laufe des Jahres auf Grund der §§ 58 oder 59 ermäßigt oder in Abgang gestellt, so tritt auch eine entsprechende Ermäßigung oder Abhebung des Zuschlags ein.

Wer die ihm obliegende Steueranmeldung (§ 39 des Einkommensteuergesetzes) nicht ordnungsgemäß einreicht, hat gegenüber dem im Veranlagungs- und

Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Kapitaleinkommen einen um 5 v. H. und im Falle des Absatz 2 dieses Paragraphen um 25 v. H. erhöhten Betrag als Kapitaleinkommen zu versteuern. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

Der Gemeindebesteuerung sind die nach Vorstehendem sich ergebenden erhöhten Steuersätze und Kapitaleinkommensbeträge zu Grunde zu legen.

§ 8.

§ 22 des Vermögenssteuergesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt: § 40 Absatz 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 in der Fassung des vorstehenden Paragraphen findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

Die §§ 7 und 8 finden auf bereits vorliegende Fälle unterlassener Steuererklärung, Steueranmeldung oder Vermögensanzeige im laufenden Veranlagungsverfahren keine Anwendung und bewenden es bezüglich ihrer bei den Bestimmungen der §§ 40 E.-St.-G. und 22 Verm.-St.-G. alter Fassung.

§ 10.

In § 9 II Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 werden die Worte: „Vor Beginn der Einschätzung“ gestrichen.

§ 11.

Fürstliche Landesregierung kann Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1—6 bewilligen, wenn durch ihre Anwendung eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

Ermäßigungen, die auf Grund des vorstehenden Absatzes gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend.

§ 12.

Fürstliche Landesregierung ist ermächtigt, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen in den Fällen der §§ 57 und 67 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 27 und 32 des Vermögenssteuergesetzes vom 21. Dezember 1911 von der Nachforderung geringfügiger Steuerbeträge abzusehen ist.

§ 13.

Fürstliche Landesregierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchstseignädig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beifügen lassen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 11. Mai 1917.

(gez.) Heinrich XXVII.

(Siegel.)

(gez.) v. Rebing.

## 10. Verordnung, die Viehzählung am 1. Juni 1917 betreffend.

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 1. Juni 1917 eine Viehzählung statt. Ueber die Ausführung wird folgendes verordnet:
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine.
3. Die Zählung geschieht gemeindeweise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand. Diesem bleibt überlassen, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 1. Juni d. J. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme vertrauten Personen das zu zählende Vieh von **Gandhaltung zu Gandhaltung** ermitteln und in die Liste eintragen.
5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, in besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten **aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 2. Juni** an den Gemeindevorstand abzuliefern.
6. Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, sofern der Gemeindebezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in einer besonderen Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk **zusammenzuzählen**. Nach Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Zählungslisten
  - a. von den Gemeindevorständen des platten Landes sofort bei dem Fürstlichen Landratsamt in Greiz einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 5. Juni an das Thüringische Statistische Amt in Weimar portofrei einzusendet,
  - b. von den Gemeindevorständen der Städte zum gleichen Zeitpunkt **unmittelbar und portofrei** an das vorgenannte Statistische Amt einzusenden.
7. Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Amtes,

die zur Durchführung der Zählung an-sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.

8. Wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu der Viehzählung macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Greiz, den 12. Mai 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Meding.

---

### **11. Regierungs-Bekanntmachung**

vom 14. Mai 1917,

betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer.

Zur Ausführung des § 4 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 349) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Ein Kriegszugabepflichtiger, der sich durch die Festsetzung des Zuschlags zur Kriegsteuer (§§ 1 und 2 des Gesetzes) beschwert fühlt, kann bei dem Besitzsteueramte binnen 4 Wochen von der Eröffnung der Feststellung an Beschwerde einlegen.

#### § 2.

Erachtet das Besitzsteueramt die Beschwerde für begründet, so kann es ihr von sich aus ohne weiteres abhelfen; andernfalls hat es die Akten unter Kennzeichnung seiner Stellungnahme zu der Beschwerde Fürstlicher Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Entscheidung Fürstlicher Landesregierung ist endgültig.

Greiz, am 14. Mai 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Meding.

---

# Gesetzammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 5.

(Ausgegeben am 9. Juni 1917.)

### 12. Landtagsabschied

für den sechsundzwanzigsten außerordentlichen Landtag.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.  
Neuß Älterer Linie erteilen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

ic. ic. ic.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie.

Am Schlusse des von uns auf den 12. März laufenden Jahres einberufenen XXVI. außerordentlichen Landtags des Fürstentums eröffnen wir in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage unsere Entschliehung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag anfangend, so haben die Gesetze

1. betreffend die weitere Verlängerung der Landtagsmandate aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges,
2. betreffend Gemeinderats- und Gemeindevorstandswahlen,
3. betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes,

4. betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer,
5. betreffend Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1910, betreffend die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Vermögenssteuer,

bereits durch deren in Uebereinstimmung mit den Erklärungen bezw. Anträgen des Landtags erfolgten Erlaß ihre Erledigung gefunden.

Die Gesetze betreffend

6. die Landeserbschaftsteuer,
  7. die Abänderung des Gemeinbeabgabengesetzes vom 21. Dezember 1911,
- werden, und zwar das Landeserbschaftsteuergesetz unter Berücksichtigung der von dem Landtage beantragten Änderungen, demnächst veröffentlicht werden.

Ferner haben die Vorlagen an den Landtag, betreffend

8. Aufwendungen für Kriegswohlfahrtspflege,
9. Gewährung allgemeiner Kriegsteuerzuschüsse und Pinderzuschüsse an Staatsdiener pp., Geistliche, Volksschullehrer und Pensionäre,
10. Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge in Thüringen,
11. die auf das Fürstentum entfallenden Kosten des „Ernährungsamts der Thüringischen Staaten“,
12. Mitteilung über den Stand des Kapitalvermögens des Landes,
13. Vereinbarung wegen des Gehaltes des Direktors des gemeinschaftlichen Oberversicherungsamtes Gera,
14. Staatszuschuß zur Verbilligung der Fleischzulage an die minderbemittelte Bevölkerung,
15. Aufnahme von langfristigen Darlehen des Staates,
16. die Einrichtung des neuen Landeserbschaftsteueramtes,

sämtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags bezw. durch unsere Genehmigung der vom Landtage beantragten Abänderungen und Zusätze zu einigen der vorbezeichneten Vorlagen ihre Erledigung gefunden.

17. Anlangend die Stellungnahme des Landtags zu der Vorlage über die Abänderung des Gesetzes vom 25. Januar 1871, die Bildung eines Landesbauausschusses betreffend, befehlen Wir Uns die weitere Entscheidung vor.

18. Mit Bezug auf den Antrag des Landtags, betreffend Verhandlung mit Fürstlicher Kammer wegen Uebernahme eines angemessenen Teils zur Tragung der Lasten des Staatshaushalts, haben Wir Fürstliche Landesregierung ermächtigt, mit Fürstlicher Kammer wegen eines Beitrags zu den Lasten des Staatshaushalts ins Benehmen zu treten.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Guld und Gnade und haben zu Befundung des Vorstehenden gegenwärtigen

### **Landtagsabschied**

ausfertigen lassen und unter Beidrückung Unseres Fürstlichen Insigels Höchst eigenhändig vollzogen.

Gegeben im Felde, den 8. Juni 1917.

(gez.) **Heinrich XXVII.**

(Siegel).

(gez.) v. Meding.

### **13. Gesetz**

vom 24. Mai 1917

zur Abänderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 21. Dezember 1911.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten **Heinrich XXIV.** Neuß Älterer Linie verordnen

### **Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Oera, Schleiz und Lobenstein,

rc.

rc.

rc.

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

## Einziger Paragraph.

In § 31 Absatz 2 des Gemeindeabgabengesetzes vom 21. Dezember 1911 (Gesetzsammlung S. 123) werden in Satz 1 das Wort „örtlichen“ und der dritte Satz „Unbeschadet — bis — ermächtigt werden“ gestrichen.

Gegeben Schloß Oesterstein, den 24. Mai 1917.

(gez.) Heinrich XXVII.

(Siegel).

(gez.) v. Reding.

#### 14. Landeserbbschaftssteuergesetz.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV. Neuß Kelterer Linie verordnen

### Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,

Graf und Herr von Plauen,

Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein,

κ. κ. κ.

Regent des Fürstentums Neuß Kelterer Linie,

mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

#### Gegenstand der Landeserbbschaftsteuer.

##### § 1.

Von dem folgenden, der Reichserbbschaftsteuer nicht unterfallenden Erwerbe von Todes wegen wird eine Landeserbbschaftsteuer erhoben:

1. dem Erwerbe, der anfällt:

- a) ehelichen Kindern und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt (jedoch mit Ausschluß der an Kindesstatt angenommenen Kinder), sowie eingekindschafteten Kindern,

- b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern,
  - c) Abkömmlingen der zu a und b bezeichneten Kinder,
  - d) dem überlebenden Ehegatten;
2. dem an Wert 10000 Mk. nicht übersteigenden Erwerbe, der anfällt:

- a) leiblichen Eltern,
- b) Großeltern und entfernteren Voreltern,
- c) unehelichen vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen,
- d) an Kindesstatt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindesstatt erstrecken.

Als Erwerb von Todes wegen gilt, was nach § 1 Absatz 2 bis § 4 des Reichserbschaftsteuergesetzes als solcher anzusehen ist. Die Bestimmung des § 4 über die Steuerpflicht der an Kindesstatt angenommenen Personen findet auch auf leibliche Abkömmlinge und auf Ehegatten Anwendung. Wächst im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft der Anteil der enteilberechtigten Abkömmlinge dem überlebenden Ehegatten an, so ist die Hälfte des Gesamtguts als von Todes wegen erworben zu betrachten.

Gegenstand der Landeserbschaftsteuer sind ferner Schenkungen unter Lebenden nach näherer Vorschrift des § 16.

### **Räumliche Herrschaft des Gesetzes.**

#### **§ 2.**

Die Steuer wird erhoben,

1. wenn derjenige, aus dessen Vermögen der Erwerb anfällt (der Erblasser), zur Zeit seines Todes oder, sofern der Erwerb bei seinen Lebzeiten anfällt, zur Zeit des Anfalls an den Erwerber seinen Wohnsitz im Fürstentum hatte,
2. wenn er Staatsangehöriger des Fürstentums war, ohne zur genannten Zeit in einem deutschen Bundesstaate einen Wohnsitz gehabt zu haben,
3. wenn er Ausländer war oder zwar Deutscher war, aber keinem deutschen Bundesstaate angehörte und zur genannten Zeit, ohne einen Wohnsitz zu haben, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Fürstentum hatte,
4. wenn im deutschen Reiche befindliches Vermögen eines Ausländers oder eines keinem Bundesstaate angehörigen Deutschen, der zur genannten Zeit weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im deutschen Reiche hatte, einem Erwerber anfällt, der zu eben dieser Zeit im Fürstentum einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## § 3.

Von Grundstücken, die im Fürstentume belegen sind, ist die Steuer zu erheben, auch wenn die in § 2 in Bezug auf Wohnsitz, Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit des Erblassers bestimmten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Grundstücke, die im Gebiete eines anderen Bundesstaates oder im Auslande liegen, gehören nur dann zur steuerpflichtigen Masse, wenn in dem Staate, in dessen Gebiete sie liegen, keine Erbschaftsteuer von ihnen erhoben wird.

Den Grundstücken stehen Berechtigungen gleich, für die die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten.

## § 4.

Soweit sich das bewegliche Vermögen eines Erblassers, der zu der in § 2 genannten Zeit einem deutschen Bundesstaate angehörte, im Auslande befindet, wird die in dem auswärtigen Staate erweislich gezahlte Abgabe auf Antrag auf die dafür zu entrichtende Landeserbschaftsteuer angerechnet. Soweit es sich in einem deutschen Schutzgebiete befindet, unterliegt es der Landeserbschaftsteuer nicht, wenn der Erblasser zu der bezeichneten Zeit, ohne im Fürstentum einen Wohnsitz zu haben, in diesem Schutzgebiete seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

## § 5.

Wenn der Erblasser ein Ausländer war, wird die Steuer insoweit nicht erhoben, als nachgewiesen wird, daß in seinem Heimatstaate im umgekehrten Falle in Ansehung der von dem Erwerb aus dem Vermögen eines Deutschen zu entrichtenden Erbschaftsteuer Ermäßigung oder Befreiung gewährt wird.

Der Erwerb eines nach § 2 Nr. 4 steuerpflichtigen Anfalls hat das Recht des Abzugs einer für denselben Erwerb im Auslande erweislich entrichteten Steuer.

## § 6.

Im übrigen finden in Ansehung der räumlichen Herrschaft des Gesetzes die Vorschriften der §§ 5—7 des Reichserbschaftsteuergesetzes sinngemäße Anwendung. Als deutscher Bundesstaat gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

## § 7.

In den Fällen der §§ 2 bis 6 kommen Schulden und Lasten, die nur auf einem steuerfreien oder nur auf einem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, behufs der Berechnung der Steuer bei demjenigen Teil in Abzug, auf dem sie haften.

Schulden und Lasten, die sowohl auf dem steuerfreien wie auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, kommen von dem letzteren nur nach dessen Verhältnis zur gesamten Masse in Abzug.

In das Grundbuch eingetragene Schulden, für die der Eigentümer zugleich persönlich haftet, gelten zunächst als Lasten des Grundstücks und kommen nur rückständig des durch das Grundstück nicht gedeckten Betrags bei der übrigen Masse in Anrechnung.

### Betrag der Landeserbbschaftssteuer.

#### § 8.

Die Landeserbbschaftssteuer beträgt:

- I. in den Fällen des § 1 Ziffer 1
  1. für Kinder (a und b) 2 vom Hundert,
  2. für andere Abkömmlinge (c) 4 vom Hundert,
  3. für den überlebenden Ehegatten (d) 3 vom Hundert. Ist der überlebende Ehegatte jedoch neben Abkömmlingen zur Erbschaft berufen, so kommt die Steuer nur mit 2 vom Hundert zur Erhebung, insoweit der Anfall den gesetzlichen Erbteil von einem Viertel (§ 1981 B.G.B.) nicht übersteigt.
- II. in den Fällen des § 1 Ziffer 2
  1. für Eltern (a) 4 vom Hundert,
  2. für Voreltern (b) 6 vom Hundert,
  3. im übrigen (c und d) ebenfalls 6 vom Hundert.

Übersteigt der Wert des Erwerbs den Betrag von

50000 Mk., so wird das  $1\frac{1}{10}$  fache,

übersteigt er den Betrag von

100000 Mk., so wird das  $1\frac{2}{10}$  fache,

150000 „ „ „ „  $1\frac{3}{10}$  „ „

200000 „ „ „ „  $1\frac{4}{10}$  „ „

250000 „ „ „ „  $1\frac{5}{10}$  „ „

300000 „ „ „ „  $1\frac{6}{10}$  „ „

350000 „ „ „ „  $1\frac{7}{10}$  „ „

400000 „ „ „ „  $1\frac{8}{10}$  „ „

450000 „ „ „ „  $1\frac{9}{10}$  „ „

500000 „ „ „ „ 2 „ „

600000 „ „ „ „  $2\frac{1}{10}$  „ „

700000 „ „ „ „  $2\frac{2}{10}$  „ „

800000 „ „ „ „  $2\frac{3}{10}$  „ „

900000 „ „ „ „  $2\frac{4}{10}$  „ „

1000000 „ „ „ „  $2\frac{5}{10}$  „ „

der im Absatz 1 bestimmten Sätze erhoben.

Übersteigt der Wert des Erwerbs eine der im Absatz 2 bezeichneten Wertgrenzen, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach Absatz 2 anzuwendenden

höheren Sage und denjenigen, der vorangehenden Wertklasse nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags des Erwerbs gedeckt werden kann.

### Befreiungen.

#### § 9.

Von der Entrichtung der Landeserbhaststeuer befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

#### § 10.

Von der Landeserbhaststeuer bleibt frei:

1. ein Erwerb in Gemäßheit des § 1969 B. G. B.
2. die Befreiung von einer Schuld, sofern der Erblasser sie mit Rücksicht auf die Kollage des Schuldners angeordnet hat und eine Kollage auch durch den Erbfall im wesentlichen nicht beseitigt wird, soweit nicht die Steuer aus der Hälfte eines neben der erlassenen Forderung dem Bedachten zukommenden Anfalls gedeckt werden kann,
3. der Erwerb, der in Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät besteht, wenn diese Sachen nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkaufe bestimmt waren und der Wert des Erwerbs dieser Art den Betrag von 5000 Mk. nicht übersteigt. Auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der bezeichneten Sachen finden die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung.
4. der Erwerb, der leiblichen Eltern, Großeltern und entfernten Voreltern anfällt, soweit er in Sachen besteht, die sie ihren Abstammungen durch Schenkung oder Uebergabevertrag zugewandt hatten,
5. der Erwerb, der der Witwe, den Abstammungen (§ 1 a—c) oder den Eltern eines Angehörigen der bewaffneten Macht des deutschen Reichs, der an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat oder im Kriege gefallen oder an einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Krankheit vor oder innerhalb von zwei Jahren nach Friedensschluß verstorben oder während des Krieges vermißt und in der Folge für tot erklärt worden ist, aus dessen Nachlaß anfällt, sofern der Wert des Erwerbs 10 000 Mk. nicht übersteigt, in jedem Falle aber dann, wenn der Wert des Nachlasses nicht über 20 000 Mk. beträgt. Übersteigt der Wert des Erwerbs 10 000 Mk., aber nicht 30 000 Mk., so bleibt der übersteigende Teil zur Hälfte steuerfrei; das Gleiche wenn der Wert des Nachlasses mehr als 20 000 Mk., aber nicht mehr als 40 000 Mk. beträgt. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften unter Satz 1 in der Person des Erblassers vorliegen,

so entscheidet darüber die Fürstliche Landesregierung unter Ausschluß des Rechtswegs. Ist bereits eine Erbschaftsteuer (nach dem Landesgesetz vom 3. März 1875, die Erbschaftsteuer betreffend) erhoben, so ist sie auf Antrag zurückzuerstatten,

6. der Erwerb, dessen Wert nicht übersteigt den Betrag von
  - a) 2000 Mk.,
  - b) 3000 Mk. bei dem überlebenden Ehegatten, sofern er entweder überhaupt nicht zusammen mit Abkömmlingen (§ 1 a—c) oder aber nur zusammen mit volljährigen Abkömmlingen erbt, sowie bei Eltern, wenn das seitherige Vermögen des betreffenden Ehegatten oder Elternteils nicht mehr als 3000 Mk. beträgt,
  - c) 4000 Mk. bei dem überlebenden Ehegatten, sofern er mit einem oder mehreren minderjährigen Abkömmlingen zusammen erbt, sowie bei Abkömmlingen, wenn das seitherige Vermögen des betreffenden Ehegatten oder Abkömmlings nicht mehr als 2000 Mk. beträgt. Bei minderjährigen Abkömmlingen erhöht sich die Befreiungsgrenze von 4000 Mk. für jedes Jahr, um das sie zur Zeit des Erwerbs jünger waren als 21 Jahre, um 200 Mk. bis zum Höchstbetrage von 8000 Mk.,
  - d) 8000 Mk. bei allen denjenigen Erwerbten, die infolge ihrer körperlichen und geistigen Gebrechen und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als dauernd erwerbsunfähig zu betrachten sind, sofern nicht die Erwerbsunfähigkeit durch den Besitz sonstigen Vermögens oder Einkommens — beides einschließlich des durch den Erbfall erworbenen — wirtschaftlich ausgeglichen ist.

#### § 11.

Im Sinne des § 8 Absatz 2, des § 10 Nr. 3, 5 und 6 sowie bei Feststellung des Wertes zu § 1 Nr. 2 sind mehrere einem Erwerber seitens desselben Erblassers innerhalb fünf Jahren angefallene Vermögensvorteile der in den §§ 1 bis 3 des Reichserbschaftsteuergesetzes gedachten Art als ein Erwerb anzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Art und Weise der Zuwendung nur zur Vermeidung des höheren Steuerzinses oder zur Erlangung der Steuerfreiheit gewählt worden ist.

Übersteigt der Wert einen nach § 10 Nr. 3, 5 und 6 steuerfreien Betrag, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

#### § 12.

Soweit Grundstücke den Gegenstand des Erwerbs bilden, wird bei solchen Grundstücken, die dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder dauernd gewerblich

gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, sowie bei solchen bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ordnungsmäßigen Bebauung und Benutzung entspricht, einschließlich der dazu gehörigen und denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs ein Viertel des auf diese Grundstücke entfallenden Steuerbetrags nicht erhoben.

Befreiung von der Steuer tritt ein, soweit im Laufe der dem Anfall vor-hergehenden fünf Jahre die Grundstücke Gegenstand eines erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs geworden sind. Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte tritt ein, soweit der frühere Steuerfall zwar mehr als 5 Jahre, aber nicht über 10 Jahre zurückliegt. Die Befreiung oder Ermäßigung tritt nicht ein, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an andere Personen als Abkömmlinge und Ehegatten veräußert worden sind.

Bei Ermittlung des auf die Grundstücke entfallenden Steuerbetrags wird deren Ertragswert zu Grunde gelegt.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnereigrundstücken das 25 fache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren können.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt dagegen als Ertragswert das 25 fache des Miet- oder Pachtetrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von ein Fünftel oder dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebeneleistungen und Instandhaltungskosten.

In allen Fällen kann der Erwerber verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Steuerveranlagung zu Grunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bis zum Ablaufe der in § 14 Abs. 2 festgesetzten Beschwerdefrist geltend gemacht wird.

Auf den Abzug der Schulden und Lasten von dem Werte der Grundstücke finden die Vorschriften des § 7 entsprechende Anwendung.

### Sonstige Bestimmungen.

#### § 13.

Die Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes über die Ermittlung des Wertes der Masse (§§ 16 Absatz 1, 17—20), den bedingten Erwerb, die bedingte Belastung, die unsicheren Rechte (§§ 21—25), den Erwerb von Vermögen ohne die Nutzung (§§ 26 und 27), die Berechnung der Erbschaftsteuer (§§ 28—30), die Haftung für die Erbschaftsteuer (§§ 31 und 32), die Anmeldung des Erwerbs (§ 36), die Erbschaftsteuererklärung (§§ 37—43), die Pauschalbesteuerung (§ 44),

den Erbschaftsteuerbescheid (§ 45), die Stundung (§ 47), die Zwangsvollstreckung (§ 48), die Strafen (§§ 49 und 50), die Umwandlung der Geldstrafen (§ 52), die Kosten (§ 53) und die Verjährung der Erbschaftsteuer (§ 54) sowie die Vorschrift des § 8 und die des § 57 Absatz 3 des Reichserbschaftsteuergesetzes finden auf die Landeserbschaftsteuer sinngemäße Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß

- a) die Vorschrift des § 36 Absatz 2 sich auf die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen durch die Amtsgerichte des Fürstentums beschränkt,
- b) gegen die Entscheidung des Landeserbschaftsteueramts über Stundung der Steuer (§ 47) binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde bei der Fürstlichen Landesregierung erhoben werden kann. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Fürstliche Landesregierung entscheidet endgültig. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 14 Absatz 2, 3 und 5 gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung,
- c) die Vorschriften der §§ 48 und 52 Abs. 2 nur auf Staatsangehörige des Fürstentums Anwendung zu finden haben und
- d) in Ansehung der Verjährung (§ 54), bezüglich deren Beginnes und deren Unterbrechung ergänzend die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 26. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 25) in Anwendung zu kommen haben.

#### § 14.

Die Verwaltung des Erbschaftsteuerwesens wird durch ein Landeserbschaftsteueramt geführt. Gegen dessen Steuerbescheide findet Beschwerde an die Berufungskommission, die im Fürstentum für Staatseinkommen- und vermögenssteuer gebildet ist, statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Monaten bei dem Landeserbschaftsteueramt anzubringen. Es genügt auch die Anbringung bei der Berufungskommission. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Bescheids. Ueber die Beschwerde entscheidet, sofern ihr nicht das Landeserbschaftsteueramt abhilft, die Berufungskommission.

Ver spätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn das Landeserbschaftsteueramt zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Steuerbescheid und die auf die Beschwerde ergehende Entscheidung der Berufungskommission müssen, sofern die Berufungskommission nicht der Beschwerde abhilft, eine Belehrung über das dagegen zulässige Rechtsmittel enthalten.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann Anfechtungsklage bei dem königlich Sächsischen Oberverwaltungsgericht in Dresden erhoben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1912 über Verwaltungsgeschäftspflege (Gesetzsammlung Seite 68), besonders diejenigen in § 5 Nr. 5 und § 12 dieses Gesetzes, finden sinngemäße Anwendung.

#### § 15.

Wenn eine strafbare Handlung im Sinne des § 13 gegenwärtigen Gesetzes bezw. der §§ 49 oder 50 des Reichserbschaftssteuergesetzes vorliegt und, im Falle des § 50 Absatz 2 der Schuldige nicht innerhalb einer ihm gestellten Frist Zahlung leistet, hat das Landeserbbschaftssteueramt, einerseits den Betrag der hinterzogenen Steuer durch Beschluß, andererseits den Betrag der zu erlegenden Geldstrafe durch einen den Vorschriften in § 459 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 entsprechenden Strafbescheid festzusetzen, falls es nicht vorzieht, die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Gegen den Steuerfestsetzungsbescheid findet nur Beschwerde binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen, vom Tag der Zustellung ab gerechnet, an die Berufungskommission statt, die endgültig entscheidet.

Eine Anfechtung des Strafbescheids im Verwaltungswege ist nicht zulässig.

Wird gegen den Strafbescheid auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat das Landeserbbschaftssteueramt, sofern nicht etwa die Zurücknahme des erlassenen Bescheids angezeigt erscheint, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der hinterzogenen Steuer sowie der zuerkannten Geldstrafen samt Kosten geht auf die Erben des Schuldigen über, jedoch nur bis zum Betrage ihrer Erbteile. Sie haften als Gesamtschuldner in gleicher Weise auch für den von den Miterben zu entrichtenden Betrag.

Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren von Begehung der Hinterziehung an gerechnet. Das Recht des Staates auf Nachzahlung der hinterzogenen Steuerbeträge unterliegt einer zehnjährigen Verjährung; bezüglich des Beginnes und der Unterbrechung dieser Verjährung gelten die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 26. Oktober 1899 (Gesetzsammlung Seite 25).

### Schenkungen unter Lebenden.

#### § 16.

Schenkungen unter Lebenden zugunsten der im § 1 Nr. 1 und, sofern sie 10 000 M. nicht übersteigen, auch zugunsten der im § 1 Nr. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Personen unterliegen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt werden.

Die für die Landeserbischaftsteuer getroffenen Vorschriften finden auf die Schenkungssteuer sinngemäße Anwendung.

Eine Befreiung von der Steuer tritt außer in den Fällen der §§ 9 ff. ein :

1. bei Schenkungen an Bedürftige zum Zwecke ihres Unterhalts oder ihrer Ausbildung oder bei dem schenkungsweise erfolgten Erlasse von Forderungen, die durch Gewährung von Mitteln für solche Zwecke begründet sind,
2. wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird,
3. bei Schenkungen beweglicher Sachen im Werte von nicht mehr als 3000 Mk., sofern diese Sachen dem persönlichen Gebrauch des Beschenkten oder seinen Familienangehörigen zu dienen bestimmt sind.

In übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

Der Anmeldung der Schenkung (§ 13 des gegenwärtigen Gesetzes in Verbindung mit § 36 des Reichserbischaftsteuergesetzes) bedarf es nicht, wenn die Schenkung von einem Gerichte oder Notar des Fürstentums beurkundet ist.

Wieder zu erstatten ist die Steuer in den unter § 58 Absatz 4 des Reichserbischaftsteuergesetzes angegebenen Fällen.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 17.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt ist das Landesgesetz vom 3. März 1875, die Erbischaftsteuer betreffend, (Gesetzsammlung Seite 19), aufgehoben, soweit diese Aufhebung nicht seinerzeit bereits durch das Reichserbischaftsteuergesetz erfolgt ist.

##### § 18.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem gegenwärtigen Gesetz erläßt die Fürstliche Landesregierung.

Gegeben Schloß Hallwiz, den 2. Juni 1917.

(Siegel.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) v. Meding.

**15. Regierungs-Verordnung**  
 vom 8. Juni 1917,  
 betreffend Aenderung der deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen deutschen Arzneitaxe betreffend (Gesetzsammlung S. 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Der vom Reichsanzer auf Grund der ihm vom Bundesrat bei Feststellung des Nachtrags zur deutschen Arzneitaxe 1916 und der Arzneitaxe 1917 in der Sitzung vom 1. Mai und 1. Dezember 1916 erteilten Ermächtigung erlassene Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1917 tritt für das Fürstentum am 1. Juni 1917 in Kraft. Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe 1917 wird im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen.

Greiz, den 8. Juni 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
 v. Meding.

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### № 6.

(Ausgegeben am 10. Juli 1917.)

---

#### 16. Regierungs-Bekanntmachung

vom 29. Juni 1917,

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Nachstehende Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904" (Ges.-S. S. 35) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 29. Juni 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Meding.

Änderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 „Gebühren für gewöhnliche Telegramme“ ist als letzter Absatz einzuschalten:  
v Ein bei der Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.
2. Im § 10 fällt der Absatz III (Abrundung der Gebühr für die Vergleichen auf volle Pfennige) weg.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, 23. Juni 1917.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung Kraetke.

---

## 17. Regierungs-Berordnung

vom 3. Juli 1917

zur weiteren Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880.

Mit Höchstler im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilt Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird im Anschluß an die Regierungs-Berordnung vom 3. Januar 1880 (Ges.-S. 9) zur weiteren Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 und 6. Mai 1880 folgendes verordnet:

Nachdem durch die Bestimmungen über Neuregelung der Kriegsbefoldung der Beamten usw. vom 1. November 1915 (Kreuz-Berordnungsabl. Nr. 50 Seite 511 flg.) die Befoldungen der oberen Beamten in mobilen Stellen neu festgesetzt sind, wird hinsichtlich der Staats- und Kommunalbeamten, die als obere Beamte der Militärverwaltung in mobilen Stellen Verwendung finden, bestimmt, daß da, wo nunmehr auch bei ihnen die Befoldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Feldzulage besteht, Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß als reiner Betrag der Kriegsbefoldung zu erachten ist. Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß sind daher, vorbehaltlich des unter 1 Ziffer 3 Abs. 2 der oben erwähnten Regierungs-Berordnung vom 3. Januar 1880 festgesetzten Mindesteinkommens von 3600 M. voll anzurechnen, die Feldzulage dagegen nicht.

Greiz, den 3. Juli 1917.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Meding.

## 18. Preisabschlag-Berordnung

vom 5. Juli 1917,

betreffend den Preisabschlag der Apotheker sowie die Festsetzung der Höchstpreise von einfachen, im Handverkauf abgegebenen Arzneimitteln.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird auf Grund des § 376 der Reichsversicherungsordnung beziehungsweise des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich folgendes bestimmt:

### § 1.

1. Der Abschlag von den Preisen der Arzneitage, den die Apotheken den Krankenkassen zu gewähren haben, beträgt: Bei einem Vierteljahresrechnungsbetrage für Rezeptur

bis einschließlich	100 M.	5 v. H.
" "	300 "	10 v. H.
" "	über 300 "	15 v. H.

2. Der Preisabschlag ist in den Arzneirechnungen anzugeben.

3. Die Gewährung des Preisabchlages wird davon abhängig gemacht, daß sich der Betrag der einzelnen Vierteljahresrechnung für Rezeptur auf mindestens 20 M. beläuft.

4. Ausgenommen von der Abschlagsgewährung sind Heilsera, Tuberkulin in unverdünntem Zustand und die nach Nummer 21 Absatz 1 der Arzneitage berechneten fabrikmäßig hergestellten Arzneizubereitungen.

### § 2.

Die Vorschriften im § 1 finden keine Anwendung auf die nach Ziffer 18 der Arzneitage berechnete Zuschlaggebühr (Nachttaxe).

### § 3.

1. Die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln, die sonst ohne Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen, werden bis auf weiteres folgendermaßen festgesetzt:

- a) Für die in der Anlage A aufgeführten Arzneimittel gelten als Höchstpreise die Preise der jeweils in Kraft befindlichen Deutschen Arzneitage (Abschnitt E) mit einem Abschlag von 25 v. H.

b) Für Arzneimittel, die in der Anlage A, aber nicht in der Deutschen Arzneitaxe verzeichnet sind, gelten als Höchstpreise die Preise der vom deutschen Apothekerverein herausgegebenen Ergänzungstaxe mit einem Abschlag von 25 v. H.,

c) Für andere Arzneimittel gelten als Höchstpreise die Preise der Hartmannschen Handverkaufsliste oder, wenn diese nicht mehr erscheinen sollte, die ortsüblichen Preise.

2. Für Spezialitäten werden die Preise der vom Deutschen Apothekerverein aufgestellten Spezialitätenliste berechnet.

3. Der Mindestpreis für ein abzugebendes Handverkaufsmittel ohne Gefäß beträgt 10 Pf.

4. Werden Kastenpackungen fabrikmäßig hergestellt, so sind stets diese abzugeben.

5. Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Arzneitaxe angegebene kleinste zweckentsprechende Menge zu verabreichen. Bei Verordnungen nach Geld ist die abgegebene Menge auf der Verordnung zu vermerken.

6. Soweit in der Arzneitaxe keine besonderen Preise festgesetzt sind, kosten bei den Mitteln, die ohne Gefäße abgegeben werden, 50 g das Biereinhalbfache des 10-g-Preises.

7. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Kreuzerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“, oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen.

8. Wenn über die Bezeichnung von Art und Menge hinaus vom Arzte eine schriftliche Gebrauchsanweisung vorgeschrieben ist, sind dafür 10 Pf. zu berechnen.

Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wiederum mit 10 Pf. zu berechnen.

9. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krusen oder Schachteln abgegeben.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Aufnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

10. Die allgemeinen Bestimmungen der deutschen Arzneitaxe oder der Ergänzungstaxe gelten insoweit, als vorstehend eine Regelung für die Abgabe von Handverkaufsmitteln nicht getroffen ist.

## § 4.

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach § 3 getroffene Festsetzung nicht übersteigt, so können die Krankenkassen die Bezahlung nicht deshalb ablehnen, weil sie nach § 375 R.-V.-D. mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart haben.

## § 5.

Die Rechnungen sind vierteljährlich, spätestens bis zum 15. des folgenden Monats, für die beiden ersten Vierteljahre 1917 bis zum 15. Juli 1917, zuzufertigen. Der Preisnachlass ist nur dann zu gewähren, wenn die Zahlung innerhalb Monatsfrist nach Zufertigung der Rechnung erfolgt.

## § 6.

Den in § 1 Absatz 1 festgesetzten Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe haben die Apotheken auch den Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu gewähren. Die übrigen Vorschriften des § 1 sowie die §§ 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

## § 7.

Auf Arzneilieferungen an alle übrigen öffentlichen Anstalten und Kassen, ferner an solche Vereine und Anstalten, die der öffentlichen Armenpflege dienen, sowie für Tierarzneien ist bei Bezahlung binnen einem Monat nach Zufertigung der Rechnung von den Apotheken stets ein Preisnachlass von mindestens 20% zu gewähren; er ist in den Arzneirechnungen anzugeben. Die Vorschrift des § 2 findet entsprechende Anwendung.

Von dem Preisabschlag sind die im letzten Absatz des § 1 bezeichneten Arzneimitteln ausgenommen.

## § 8.

Diese Regierungs-Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1917 ab an Stelle der Regierungs-Verordnungen vom 14. Mai 1915 (G.-S. S. 35) und 4. April 1916 (G.-S. S. 11).

Wrciz, den 5. Juli 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Meding.

---

## Anlage A.

## Handverkaufsliste.

Acetum. Essig	† Capsulae gelat. c. Ol. Ricini 3.0. Niginus- lappeln (mit Schachtel)
" pyrolignos. crud. roher Holzessig	† Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,8. Sandel- kapseln 0,8 (mit Schachtel)
"       "       " rectific. gerein. Holzessig	† Capsulae gelat. c. Ol. Santali 0,5. Sandel- kapseln 0,5 (mit Schachtel)
" Sabadillae Sabadilleessig	Carrageen conc. Isländisches Moos
Acidum boric. cryst. Bor säure	Cataplasma artificiale. Ränfil. Kataplasma
"       "       " pulv. Bor säurepulver	Charta nitrata. Salpeterpapier
†   "       "       " citric. pulv. Zitronensäure- pulver	"       "       " resinosa. Dichtpapier
" hydrochloric. crud. rohe Salzsäure	"       "       " sinapisata min. Senfpapier, klein
" salicylic. Salizylsäure	"       "       " maj. Senfpapier, groß
†   " tannicum. Gerbsäure	Collemplastrum adhaes. german. Deutsches Kautschuk-Heftpflaster,
†   " tartaric. pulv. Weinsäurepulver	Collemplastrum Beiersdorf cum Hydrarg., Zinc. oxyd., Acid. sal. Pflastermulle mit Quecksilber, Zinkoxyd, Salizylsäure
Adeps suillus. Schmalz	Collemplastrum Capsici. Capsicin-Pflaster
Aether. Aether	Collodium. Kollobodium
" acetie. Essigäther	Collodium salicylium. Hühneraugen- kollobodium
" Petrolei. Petroleumäther	Cortex frangulae conc. Faulbaumrinde
Alcohol absolutus. absoluter Alkohol	"       "       " Quercus conc. Eichenrinde
Alumen pulv. Alaunpulver	Electuar. e Senna. Sennalutmerge
†   " ustum. gebrannter Alaun	Elixir e succ. liquirit. Brustelixir
Amylum Oryzae pulv. Reisstärke	Empl. adhaes. germ. Deutsches Heftpflaster
" Tritici pulv. Weizenstärke	"       "       " Picis. Pechpflaster
Aqua boric. Borwasser	Extract. Pini silvestr. Fichtennadel-extract
" Calcariae Kaltwasser	† Faex medicinalis. Hefe
" carbonisata et Lysoli bis 6% Karbol- und Nujolwasser bis 5%	Flores Chamomillae. Kamillen
" destillata. Destilliertes Wasser	"       "       " Graminis. Heublumen
" Foeniculi. Fenchelwasser	"       "       " Malvae arb. Malvenblüten
" Plumbi. Bleiwasser	"       "       " Sambuci. Fliederblüten.
Argent. nitric. Salzensteinlijst in Holzbüfle	"       "       " Tiliae conc. Lindenblüten
Balsam. peruvian. Perubalsam	Folia Farfame conc. Hustlappblätter
Benzin. venale. Benzin	"       "       " Juglandis conc. Walnußblätter
Bolus alba pulv. weißer Bolus	"       "       " Menth. pip. conc. Pfefferminzblätter
Borax pulv. Boraxpulver	"       "       " Salviae conc. Salbeiblätter
Calcaria chlorata. Chloralkali	"       "       " Sennae tot. ec conc. Sennesblätter ganz und geschnitten
Calcium sulf. ust. Kabaßergips	"       "       " Theae. Schwarzer Tee
Camphora. Kampfer	"       "       " Uvae ursi. Bärentraubenblätter
† Capsulae gelatinosae cum bals. Copaiv. 0,5 und 0,8. Copaibalsamkapseln 0,5 und 0,8 (mit Schachtel)	
Capsulae extract. silic. Wurmfarne-extract	
" Nur Extract allein nach Arzneitaxe zu berechnen.	

Folliculi Sennae. Sennesknoten  
 Fructus Avenae exordical. Hafergrün  
 " Foeniculi. Fenchel  
 " Juniperi elect. Wachholderbeeren  
 " Myrtilli. Heidelbeeren  
 Gelatina alba (Goldtiset) weiße Gelatine  
 Glycerinum. Glycerin  
 Glycerinzäpfchen. Glycerinzäpfchen (mit  
 Schachtel)  
 Herba Equiseti conc. Schachtelhalm  
 " Millefolii conc. Schafgarbe  
 " Polygoni avicularis. Rautenkraut  
 " Violae tricolor. conc. Stiefmütterchen  
 Hydrogenium peroxidatum 3%. Wasserstoff-  
 superoxyd 3%  
 † Kalium bromat. pulv. Bromkali  
 † " chloricum. Chlorkaues Kali  
 " nitricum pulv. Salpeter  
 † " permanganicum. übermanganſaur.  
 Kali  
 Kalium sulfurat. pro balneo. Schwefelleber  
 Lanolinum. Lanolin  
 Liniment. ammon.-camphor. flüssiges  
 Kampferliniment  
 " ammoniat. flüssiges Liniment  
 " Calcis seu contr. combustiones.  
 Brandliniment  
 " sapon.-ammon. Seifenliniment  
 " " camphor. Opodeldoc  
 " terebinthinal. F. M. B. Terpentins-  
 liniment  
 Liqu. alumin. aëtic. eßigſaure Tonerde  
 " ammon. anisat. Anisalinial  
 " " caustici. Salmiakgeist  
 Liqueur Cresoli saponat. Kreosolſeifenlöſung  
 " ferri albuminati. Eiſenalbuminat-  
 flüssigkeit  
 " ferri peptonati  
 " " c. mangano  
 " " c. mang. sacch.  
 Liqu. natrii silicici. Waſſerglas  
 " Plumbi subacetici. Bleieſſig. Von 100 g  
 ab  
 Lysolform und Lysol.  
 † Magnesia usta. gebrannte Magnesia  
 Magnesium carbonic. pulv. Magnesia  
 " sulfuricum. Bitterſalz  
 Mel foeniculi. Fenchelhonig  
 " rosat. boraxat. Roſenhonig mit Borax  
 Mentholöl. Mentholſteift

Mixtur. oleo. balsamic. Lebensbalsam  
 Natrium bicarbonic. pulv. Doppeltkohlen-  
 ſaures Natron  
 " bicarbonic. technic. Doppeltkohlen-  
 ſaures Natron (zu Bähern)  
 " sulfuricum. Glaubſalz  
 Oblaten 8 cm Durchmesser. Oblaten  
 Oleum Amygdalarum. Mandelöl  
 " Arachidis. Erdnußöl  
 " carbolis. 5% Karbolöl  
 " Eucalypti. Eucalyptusöl  
 " jecoris aselli. Lebertran  
 " Lini. Leinöl  
 " Olivarum. Olivenzeröl  
 " Papaveris. Mohndöl  
 " Rapae. Rüböl  
 " Ricini. Rizinusöl  
 " Sesami. Sesamöl  
 " Terebinthinae. Terpentindöl  
 Paraffinum liquidum. flüssiges Paraffin  
 Pasta Zinci. Zinkpaſta  
 Pastilli acidi acetylo-salicylici 0,5. Acetyl-  
 ſalicylſäuretabletten 0,5  
 Pastill. ammon. chlor. cum succ. liquorit.  
 Salmiakpaſtillen  
 Pastilli aspirini. Aspirintabletten  
 " Natr. bicarb. 0,25. Natron-  
 paſtillen 0,25  
 " " 0,5. Natronpaſtillen 0,5  
 † " Rhei 0,25. Rhabarberpaſtillen 0,25  
 " Santonini. Santoninpaſtillen 0,25  
 " " 0,05  
 † Pilulae Blandii. Blandige Pillen mit  
 Schachtel  
 Placenta semin. Lini pulv. Leinsamen-  
 Luſchenmehl  
 Pulvis exsiccans (inspersorius). Streupulver  
 " liquoritiae compositus. Bruſtpulver  
 † " Magnesia cum Rho. Kinderpulver  
 " salicylic. cum talco. Salicylſtreu-  
 pulver  
 Radix Althaeae concis. Altheewurzel  
 " Levistici " Lieſtißelwurzel  
 " Iiquiritiae " Süßholzwurzel  
 " Ononidis " Hauhechelwurzel  
 " Valerianae " Baldrianwurzel  
 Rhizoma Calami " Kalmuswurzel  
 " Graminis " Quedenwurzel  
 " Rhei " Rhabarber, geſchnitten  
 " " pulv. Rhabarberpulver

Rotulae menthae piperit. Pfefferminzrunden  
 Saccharum lactis. Milchzucker  
 Sal Carolin. fact. crystallisatum. künstliches  
 Karlsbader Salz, krystallisiert  
 Sal Carolin. fact. pulv. künstliches Karls-  
 bader Salz, Pulver  
 Sapo kalinus. Kaliseife  
 " " vernalis. Schmierseife  
 Semen lini. Leinsamen  
 " Quercus tost. pulv. Eichelkaffee  
 " Sinapis pulv. Senfmehl  
 Sirupus Althaeae. Altheesaft  
 " Mannae. Mannasaft  
 " Rhei. Rhabarbersaft  
 " Rubi idaei. Himbeersaft  
 " Thym. cps. Thymianstropfen  
 " diuret. Harntreibender Tee  
 Species laxantes. Abführtee (Hamburger,  
 St. Germain)  
 " lignorum. Holztee  
 " pectorales. ei c. fruct. Brusttee (und  
 mit Früchten)  
 Spiritus. Spiritus  
 " aethereus. Hoffmannstropfen  
 " camphoratus. Kampferspiritus  
 " caeruleus. Blauer Spiritus  
 " dilutus. Verdünnter Spiritus  
 " e vino German. Deutscher Cognac  
 " formicarum. Ameisenspiritus  
 " Lavandulae. Lavendelspiritus  
 " Meliss. comp. Karmelitergeist  
 " Russicus. Russischer Spiritus  
 " sapon. — camphor. Russ. Opodeldoc  
 " Sinapis. Senfspiritus  
 " saponatus. Seifenspiritus  
 " Vini Gallic. artificial. Franzbrannt-  
 wein  
 Succus Citri. Zitronensaft  
 Sulfur depuratum. Gereinigter Schwefel  
 Talcum pulv. Talkum

Tartarus depurat. pulv. Weinstein  
 Tinctura absinthii. Wermuthtropfen  
 " Arnicae. Arnikatinktur  
 " Chinae comp. zusammengegebte  
 Chinatinktur  
 " Cinnamonis. Zimmtropfen  
 " ferr. composita. Eiseninktur (nach  
 östlichen Specialvorschriften)  
 " Myrrhae. Myrrhentinktur  
 " Rhei aquosa. wässrige Rhabarber-  
 tropfen  
 " " vinosa. weinige Rhabarber-  
 tropfen  
 " Valerianae. Baldriantinktur  
 " " aether. ätherische Bal-  
 driantropfen  
 " zingiber. Ingwertinktur  
 Unguentum acidi borici. Boralfalbe  
 " basilicum. Königsfalbe  
 " Boroglycerini cum Lanolin.  
 Boroglycerinlanolin  
 " Cerussae. Bleiweißfalbe  
 " diachylon. Hebrafalbe  
 " leniens D. A. B. Gold-Cream  
 " Plumbi. Bleifalbe  
 " Zinci. Zinkfalbe  
 Vaseline. album. weißes Vaselin  
 " flavum. gelbes Vaselin  
 Vasogen. jodat. } Vasogene.  
 " ichtiol. }  
 " camp. chlorof. }  
 Vasolimente. Vasolimente  
 Zincum oxydat. crud. rohes Zinkoxyd  
**Weine:**  
 Süßer Steerr. Mediginatwein  
 Malagamein  
 Sherry  
 Portwein  
 China-Wein  
 Condurango-Wein  
 Pfeffer-Wein

## 19. Regierungs-Berordnung

vom 6. Juli 1917

zur Ausführung des Landeserbbschaftssteuergesetzes vom 2. Juni 1917  
(Gesetzsammlung Seite 24).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Ausführung des Landeserbbschaftssteuergesetzes vom 2. Juni 1917 folgendes bestimmt:

### § 1.

Das Landeserbbschaftssteueramt wird mit dem Fürstlichen Steueramt in Greiz verbunden.

### § 2.

Die Erbschaftssteuer-Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 16. Juni 1906 (Seite 829 flg. des Zentralblattes für das Deutsche Reich) finden auf die Ausführung des Landeserbbschaftssteuergesetzes entsprechende Anwendung, soweit nicht die gegenwärtige Regierungs-Berordnung etwas Anderes vorschreibt.

### § 3.

Keine Anwendung finden § 1, § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 3, § 10 Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 2, 3 und 4, § 13 Absatz 6, § 24 Absatz 1 Satz 2, § 29 Absatz 1 sowie die §§ 40 bis 42 der Ausführungsbestimmungen.

### § 4.

Die Mitteilungen der Standesämter über die von ihnen beurkundeten Sterbefälle an das Landeserbbschaftssteueramt haben gemäß der Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Juli 1906 (Gef.-S. S. 39) zu geschehen.

### § 5.

§ 7 Absatz 2, Satz 1 der Ausführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Ergeben die Eintragungen in die Totenliste, die etwa weiter dazu angelegten Erörterungen oder die dem Landeserbbschaftssteueramt zugegangenen Verfügungen von Todeswegen, daß nur erbschaftssteuerfreie Erwerbser vorhanden sind oder daß der gesamte Nachlaß oder der einzelne Erwerb steuerfrei ist (§§ 9 bis 12, § 16 des Landeserbbschaftssteuergesetzes), so ist die Sache, unter entsprechenden Bemerkungen zur Totenliste als erledigt anzusehen.

## § 6.

In § 10 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen sind die Worte „nach dem Ermessen der obersten Landesfinanzbehörde von den Erbschaftsteuerämtern“ zu streichen, ebenso in § 26 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen die gleichen Worte.

## § 7.

§ 11 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgende Fassung:

„Sobald dem Landeserbschaftsteueramt ein seiner Zuständigkeit unterliegender Erwerb von Todeswegen bekannt wird, bei dem es eine Steuerpflicht als vorliegend ansieht, übersendet es ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Fristen dem zur Anmeldung des Erwerbs Verpflichteten eine Anleitung, die eine Belehrung über die Pflichten des Erwerbers eines landessteuerpflichtigen Anfalls enthält.“

§ 11 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Wenn der Erwerb auf einer von einem Amtsgericht des Fürstentums eröffneten Verfügung von Todeswegen beruht, ist die Anleitung erst mit der Aufforderung zur Einreichung der Erbschaftsteuererklärung zu übersenden.“

## § 8.

In § 13 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen treten hinter die Worte „§ 36 Absatz 2 des Gesetzes“ die Worte „in Verbindung mit § 13a des Landeserbschaftsteuergesetzes.“

## § 9.

Das Muster 5 (Erbschaftsteuererklärung) wird in folgender Weise abgeändert bzw. ergänzt:

I. Zu A Abteilung 1:

Unter „a“ wird hinter „land- oder forstwirtschaftlichen“ eingefügt „oder gewerblich-gärtnerischen.“

„b“ erhält folgende Fassung: bebaute Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und bei denen die Bebauung und Benutzung der ortstüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs.

Hier anzugeben: in Spalte 2 b der Miet- oder Pachtertrag, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von  $\frac{1}{6}$  oder dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten, und in Spalte 3 der Ertragswert, das ist das Fünftundzwanzigfache dieser Summe.

2 b

Reinertrag

M | S

An Stelle des jetzigen Buchstabens „b“ (Sonstige Grundstücke) tritt „c“.

II. Zu A Abteilung 18:

„a“ erhält die Fassung: „auf den in Abteilung 1 unter a und b aufgeführten Grundstücken.“

„b“ erhält die Fassung: „auf den in Abteilung 1 unter c aufgeführten sonstigen Grundstücken“.

III. Zu B Nr. 6:

Hinter den Worten: „in welchem Bundesstaate liegen sie?“ wird eingefügt: „Gehören zum Nachlasse Grundstücke im Auslande und wo liegen sie?“

IV. B Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„Sind die im Nachlassverzeichnis in Abteilung 1 unter a und b aufgeführten Grundstücke innerhalb der dem Anfall vorübergehenden fünf oder zehn Jahre Gegenstand eines steuerpflichtigen Erwerbs gewesen? — ja oder nein —: . . . . . innerhalb fünf oder 10 Jahren —: . . . . . Bezeichnung des damaligen Erblassers nach Namen, Stand, Wohnort, Sterbetag und Jahr . . . . . Sind diese Grundstücke etwa in dem bezeichneten Zeitraum gegen Entgelt veräußert worden? ja oder nein: . . . . . Wann und an wen hat die Veräußerung stattgefunden? Etwa an Abkömmlinge oder Ehegatten . . . . .“

V. Zu B Nr. 10:

Die Worte „nach dem 1. Juli 1906“ kommen in Wegfall.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 15 bis 22 der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Ermittlung des Ertragswertes bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken finden auf Gärtnerei-Grundstücke sinngemäße Anwendung.

Bezüglich der Ermittlung des Ertragswertes bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wird folgendes angeordnet:

1. Ist das Grundstück vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der durchschnittliche Jahresmiet- oder pachtvertrag aus dem Miet- oder Pachtverträge zu berechnen, der auf Grund der Miet- oder Pachtverträge in den letzten drei Jahren zu erzielen war. Ausfälle an Miet- oder Pachtgeldern infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder aus anderen Gründen dürfen nicht berücksichtigt werden. Soweit das Grundstück zum Teil oder zeitweise nicht vermietet oder nicht verpachtet war, ist für den vom Erblasser selbst benutzt gewesenen oder aus einem anderen Grunde unbemietet

oder unverpachtet gebliebenen Teil des Grundstücks ein dem Nutzungswerte dieses Teils oder des unvermieteten oder unverpachteten Teils entsprechender oder ein dem Zeitraum entsprechender Verhältnisbetrag dem erzielten Miet- oder Pachtzins zuzurechnen.

Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren überhaupt nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teile oder für einen unwesentlichen Zeitraum vermietet oder verpachtet gewesen, so ist der Miet- oder Pachtvertrag nach dem ortsüblichen Miet- oder Pachtzins für gleiche oder ähnliche Grundstücke zu berechnen.

2. Beansprucht der Steuerpflichtige einen höheren Abzug als  $\frac{1}{3}$  von dem Miet- oder Pachtvertrage, so hat er den erforderlichen tatsächlichen Aufwand für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten dem Landeseinkommensteuerverantwortlichen nachzuweisen. Soweit für Nebenleistungen und für die Instandhaltung des Grundstücks die eigene Arbeitskraft des Erblassers oder seiner Angehörigen in Anspruch genommen worden ist, kann der Steuerpflichtige für diese Tätigkeit einen angemessenen Betrag ansetzen, der anzuwenden gewesen wäre, wenn die Arbeiten durch entlohnte fremde Arbeitskräfte verrichtet worden wären. Abzugsfähig sind nur die Kosten, die durch die ordnungsmäßige Instandhaltung des Grundstücks notwendig geworden sind, nicht dagegen die Kosten für außergewöhnliche Maßnahmen, für Umbauten, Erweiterungsbauten, Neubauten usw.

Ist das Grundstück durch solche außergewöhnliche Maßnahmen, Umbau- oder Neubauten wesentlich geändert worden, so kommt für die Berechnung des Miet- oder Pachtvertrags nur der neue Zustand des Grundstücks in Betracht.

3. Im Falle von Nr. 1 Absatz 2 bleiben bei der Berechnung des Ertragswerts für bebauten Grundstücke, die gewerblichen Zwecken dienen, Betriebsmittel, die nicht herkömmlicherweise mit dem Grundstück mitvermietet oder verpachtet werden, unberücksichtigt. Diese Betriebsmittel sind besonders mit ihrem gemeinen Werte anzusetzen.
4. Ist im Falle von Nr. 1 Absatz 2 der Steuerpflichtige zu einer zuverlässigen Angabe des Ertragswerts außerstande und stehen dem Landeseinkommensteuerverantwortlichen ortsübliche Miet- oder Pachtzinsbeträge für gleiche oder ähnliche Grundstücke nicht zu Gebote, so ist als Ertragswert der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Als Hilfsmittel bei der Ermittlung der Ertragswerte können die allgemeinen Steuereinschätzungen benutzt werden, sofern die Beschaffenheit des Grundstücks sich nicht wesentlich geändert hat und entweder anzunehmen ist, daß die Schätzung den zur Zeit des Erbansfalls bestehenden Ertragsverhältnissen noch entspricht oder ausreichende Anhaltspunkte vorhanden sind, um aus ihnen den entsprechenden Ertragswert zu ermitteln.

## § 11.

Der Erbschaftsteuerbescheid (§ 24 der Ausführungsbestimmungen) ist in doppelter Fertigung auszustellen; die eine Fertigung ist dem Steuerpflichtigen auszustellen, die andere zu den Akten zu nehmen.

## § 12.

Die Zustellung des Erbschaftsteuerbescheids erfolgt durch das Landeserbschaftsteueramt unter entsprechender Anwendung der für Zustellungen von Akten wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung. Bei Zustellung durch einen verpflichteten Diener genügt es, wenn dieser, anstatt eine förmliche Zustellungsurkunde aufzuschreiben, zu den Akten vermerkt, wann und an wen er zugestellt hat.

In den Mustern 7, 8 und 12 werden hinter den Worten: „bei dem unterzeichneten Erbschaftsteueramt“ die Worte: „oder bei der Berufungskommission“ eingeschaltet.

In Spalte 6 und 7 der Muster 7, 8 und 12 tritt § 8 (des Landeserbschaftsteuergesetzes) an Stelle von § 10 (des Reichserbschaftsteuergesetzes).

## § 13.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen hat das Landeserbschaftsteueramt vor Erlass des Erbschaftsteuerbescheids einen Sachverständigen über den Wert von Nachlassgrundbesitz auch in den Fällen zu hören, wo es selbst die Schätzung des betreffenden Nachlassgrundbesitzes durch einen Sachverständigen nicht für erforderlich erachtet, jedoch nur dann, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die durch die Anhörung des Sachverständigen entstehenden Kosten zu tragen. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Anhörung des Sachverständigen zur zweckentsprechenden Erledigung des Falles erforderlich war, so ist von Beizichung dieser Kosten abzusehen.

## § 14.

An Stelle von § 25 und bezw. von § 39 Abs. 1 und 4 der Ausführungsbestimmungen treten folgende Vorschriften:

Die Einziehung und Berechnung der Erbschaftsteuer erfolgt durch die Fürstliche Landeskasse. Ein Einnahmehuch (§ 39 Absatz 4 der Ausführungsbestimmungen) ist nicht zu führen. Ueber jeden Erbschaftsteuerfall sowie über jede sonstige Verfügung, durch die die Zahlung einer Steuer angeordnet wird, erteilt das Landeserbschaftsteueramt nach der Eintragung der Steuer im Sollbuch (§ 39 Abs. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen) der Landeskasse einen Einnahmebeleg, aus dem sich die Nr. des Sollbuchs, der Name des Erblassers, der Name, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen, der Name desjenigen, an den die Zustellung des Steuerbescheids erfolgt ist, der Betrag der zu zahlenden Steuer sowie der Tag, bis zu dem die Zahlung zu leisten ist, ergeben. Werden sich Rückzahlungen nötig oder wird die Steuer niedergezahlt, so erteilt das Landeserbschaftsteueramt der Landeskasse einen Abgangsbefehl.

Die Landeskasse hat dem Landeserbschaftsteueramt den Tag der Einzahlung der Steuer sowie einer etwaigen Rückzahlung schriftlich kurz mitzuteilen.

Alljährlich nach dem Abschlusse des Sollbuchs erteilt das Landeserbbschaftssteueramt der Landesklasse über den nach dem Sollbuche eingegangenen und nach Abzug der Rückzahlungen dem Staate verbliebenen Jahresbetrag der Steuer einen als Rechnungsbeleg zu benutzenden Gesamt-Einnahmebeleg.

Im Erbbschaftssteuerbescheid ist anzugeben, daß die Zahlung an die Fürstliche Landesklasse zu geschehen hat.

Zur Niederschlagung von Erbbschaftsteuer wegen Uneinbringlichkeit ist die Fürstliche Landesregierung zuständig, es sei denn, daß der Steuerbetrag 70 M. nicht übersteigt, in welchem Falle das Landeserbbschaftssteueramt zur Niederschlagung befugt ist.

#### § 15.

Zuständig zur Zwangsvollstreckung hinsichtlich der auf Grund des Landeserbbschaftsteuergesetzes zu entrichtenden Steuerbeträge ist der Vorstand der Fürstlichen Landesklasse.

#### § 16.

Falls die Erbbschaftsteuer nicht nach einer bestimmten Zeit fällig wird, hat das Erbbschaftssteueramt in Zeitabschnitten von höchstens zweijähriger Dauer Erhebungen darüber anzustellen, ob der Grund der Ueberwachung eines Erwerbssalles noch fort-dauert.

#### § 17.

An Stelle von § 27 Absatz 1, Satz 2 und 3 treten folgende Vorschriften:

„Ohne Sicherheitsleistung kann die Erbbschaftsteuer auf einen längeren Zeitraum als bis zu drei Monaten von ihrer Fälligkeit ab nur mit Genehmigung der Fürstlichen Landesregierung gestundet werden.“

Auf die Sicherheitsleistung finden die Bestimmungen der §§ 232 bis 240 B. G. B. Anwendung.

#### § 18.

Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Erbbschaftsteuer entscheidet die Fürstliche Landesregierung.

Die Anträge sind unter Angabe der Gründe, auf die sich die Ansprüche stützen, bei dem Landeserbbschaftssteueramt zu stellen.

Nach Vornahme der etwa sich nötig machenden tatsächlichen Feststellungen hat das Landeserbbschaftssteueramt die Anträge der Fürstlichen Landesregierung mit Sachäußerung vorzulegen.

Die in der Sache ergangenen Entscheidungen sind den Antragstellern durch Vermittelung des Landeserbbschaftssteueramtes und zwar, soweit dieses zur Erstattung der zu Unrecht erhobenen Beträge Anweisung erhalten hat, unter Auszahlung dieser Beträge bekannt zu geben.

Entsprechendes gilt, wenn die Erstattung der Steuer von Amts wegen erfolgt (§ 29 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen).

§ 19.

Im § 31 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen fällt das Wort „zuständigen“ und der Satz 2 fort, in § 34 ist hinter den Worten „in einem anderen Bundesstaate“ einzufügen „oder im Auslande“ sowie hinter den Worten „des Bundesstaates“ „oder des ausländischen Staates“.

§ 20.

§ 37 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Hinsichtlich der Kosten der Anfechtungsklage gilt § 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 25. Juli 1912.

Wreis, den 6. Juli 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Reding.

## 20. Regierungs-Berordnung

vom 7. Juli 1917

zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 25. Juni 1906,  
betreffend die Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes  
(Gef.-S. S. 34).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird zur Abänderung der Regierungs-Berordnung vom 25. Juni 1906, betreffend die Ausführung des Reichserbschaftssteuergesetzes verordnet, was folgt:

I.

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Erbschaftsteueramt ist für das Fürstentum das auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landeserbschaftssteuergesetzes vom 2. Juni 1917 (Gef.-S. S. 24) errichtete Landeserbschaftsteueramt.

II.

Die Berordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wreis, den 7. Juli 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
v. Reding.

## 21. Regierungs-Bekanntmachung

vom 9. Juli 1917,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende „Änderung der Postordnung vom 20. März 1900“ wird in Gemäßheit § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 9. Juli 1917.

### Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

#### Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 566), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Absatz v unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Oktober 1917 eingetreten ist, am 31. Oktober 1917;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels nach dem 29. Oktober 1917 eintritt, am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werttage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Bemerk „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rück-

seite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. Oktober 1917 (Abtag B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, 3. Juli 1917.

**Der Reichskanzler.**  
In Vertretung  
Kraetke.

### **Druckfehlerberichtigung.**

Befehlsammlung S. 24 Zeile 4 von oben muß es ermähigt (statt ermächtigt) heißen.



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

№ 7.

(Ausgegeben am 18. August 1917.)

---

### 22. Regierungs-Verordnung

vom 20. Juli 1917,

die Zwangsvollstreckung wegen der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1917 über Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer zu entrichtenden Abgaben im Verwaltungswege betreffend.

---

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 3. Juli 1879 über die Vollstreckung der Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Gesetzsammlung Seite 147) folgendes bestimmt:

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung hinsichtlich der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1917, betreffend Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftsteuer (Gesetzsammlung Seite 13), zu entrichtenden Abgaben ist der Vorstand der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

Greiz, am 20. Juli 1917.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Rebing.

---

**23. Höchste Verordnung**  
vom 16. August 1917,  
den Preis der Jahresjagdfarten betreffend.

---

In Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.  
Neuß Ketterer Linie verordnen

**Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste**

von Gottes Gnaden Fürst Neuß Jüngerer Linie,  
Graf und Herr zu Plauen, Herr zu Greiz,  
Kranichfeld, Orva, Schleiz und Lobenstein,  
                  x.                  x.                  x.

Regent des Fürstentums Neuß Ketterer Linie,

was folgt:

In Abänderung der Ziffer 3 des Verordnungsnachtrags vom 9. August 1859 (Befehlsammlung Seite 181) wird die Gebühr für die Ausstellung von Jahresjagdfarten hiermit auf 15 Mark festgesetzt.

Gegeben Schloß Eberndorf, den 16. August 1917.

(L. S.)

(gez.) Heinrich XXVII.

(gez.) Dr. Sanitzsch i. B.

---

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### № 8.

(Ausgegeben am 23. August 1917.)

---

#### 24. Verordnung,

die Viehzählung am 1. September 1917 betreffend.

---

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 1. September 1917 eine Viehzählung statt. Ueber die Ausführung wird folgendes verordnet:
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.
3. Die Zählung geschieht gemeindeweise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand. Diesem bleibt überlassen, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 1. September ds. Js. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von *Haushaltung zu Haushaltung* ermitteln und in die Liste eintragen. *Haushaltungen, in denen kein Vieh gehalten wird, sind nicht in die Listen einzutragen.*
5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, im besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten *aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 2. September an den Gemeindevorstand abzuliefern.*

6. Die Gemeindevorstände haben die Zählungslisten auf ihre Vollständigkeit und auf die Richtigkeit der Einträge zu prüfen und, sofern der Gemeindebezirk in mehrere Zählbezirke eingeteilt war, das Zählungsergebnis in einer besonderen Zählungsliste für den ganzen Gemeindebezirk zusammenzuzählen. Nach Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit sind die Zählungslisten
- a) von den Gemeindevorständen des platten Landes sofort bei dem Fürstlichen Landratsamt in Greiz einzureichen, das die Listen in dauerhafter Verpackung bis spätestens zum 5. September an das Thüringische Statistische Amt in Weimar portofrei einsendet,
  - b) von den Gemeindevorständen der Städte bis zum gleichen Zeitpunkt unmittelbar und portofrei an das vorgenannte Statistische Amt einzusenden.
7. Das Thüringische Statistische Amt ist beauftragt, die Zählungslisten zu prüfen und die Ergebnisse zusammenzustellen. Die Gemeindevorstände haben die Pflicht, allen Anforderungen des Statistischen Amtes, die zur Durchführung der Zählung an sie gestellt werden, sorgfältig und mit größter Beschleunigung zu entsprechen.
8. Wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben zu der Viehzählung macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urtheil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Greiz, den 20. August 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**

**J. B.**

**Cammann.**

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuß Älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 9.

(Ausgegeben am 18. September 1917.)

---

#### 25. Regierungs-Bekanntmachung

vom 4. September 1917,

den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend.

In Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanzlers vom 2. vor. Nr. über den privaten, gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht (Reichs-Gesetzbl. S. 683) wird hiermit folgendes bestimmt:

1.

Behörde im Sinne des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung ist das Landratsamt für das platte Land, der Gemeindevorstand für die Städte.

2.

Der Bescheid, durch den die Erlaubnis verweigert oder unter Bedingungen erteilt oder zurückgenommen wird, kann bei der Fürstlichen Landesregierung durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen, von der Zustellung des Bescheids ab gerechnet, zu erheben. Sie hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung der Fürstlichen Landesregierung ist endgültig.

Neuß, den 4. September 1917.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

---

## 26. Regierungs-Bekanntmachung

vom 11. September 1917,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein für Neuß a. L. in Greiz betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst-Regent dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptverein für Neuß a. L. in Greiz auf geschehenes Ansuchen die Rechtsfähigkeit zu verleihen geruht.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, den 11. September 1917.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Meding.

## 27. Verordnung

vom 15. September 1917

zur weiteren Ausführung des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Zur weiteren Ausführung der Vorschriften des vierten Buches der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 509) wird folgendes bestimmt:

Ansprüche auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können vom 1. Oktober 1917 ab außer bei den nach § 1613 der Reichsversicherungsordnung, § 6 der Verordnung vom 28. Dezember 1911 (Gesetzsammlung Seite 158) und § 2 der Regierungsverordnung vom 11. September 1912 (Gesetzsammlung Seite 211) zuständigen Behörden rechtswirksam auch bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar und, solange die Versicherten ihrer militärischen Dienstpflicht genügen, bei den für sie zur Zeit des Antrags zuständigen Militärbehörden angemeldet werden.

Greiz, den 15. September 1917.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.  
v. Meding.

**28. Regierungs-Verordnung**  
 vom 15. September 1917,  
 betreffend Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

---

In Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird kraft Höchster Vollmacht unter Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Beschlammung Seite 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt:

Der vom Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung erlassene zweite Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 tritt für das Fürstentum am 20. September 1917 in Kraft.

Der Nachtrag ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin S. W. 68, Zimmerstraße 94, erschienen. Er kann von den Besitzern der Arzneitaxe 1917 durch die genannte Buchhandlung unentgeltlich bezogen werden.

Greiz, den 15. September 1917.

**Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.**  
 v. Reding.

---



# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### № 10.

(Ausgegeben am 17. November 1917.)

---

#### 29. Regierungs-Berordnung

vom 12. November 1917,  
betreffend die Aenderung der Deutschen Arzneitaxe.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Berordnung vom 21. März 1905, die Einführung einer einheitlichen Deutschen Arzneitaxe betreffend (Gesetzsammlung Seite 26), auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbe-Ordnung bestimmt:

Der vom Reichskanzler auf Grund der ihm vom Bundesrat erteilten Ermächtigung erlassene dritte Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 tritt für das Fürstentum mit Wirkung vom 1. November 1917 in Kraft.

Der erste Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1917 — Regierungs-Berordnung vom 8. Juni 1917, Gesetzsammlung Seite 34 — ist vom 1. dieses Monats ab außer Kraft gesetzt.

Der dritte Nachtrag ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erschienen. Er erscheint auch zugleich im Buchhandel zum Preise von 60 Pfg. für das Stück.

Greiz, den 12. November 1917.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Reding.

---

#### 30. Regierungs-Berordnung

vom 15. November 1917,  
enthaltend Erhöhung der den Fleischbeschauern zu gewährenden Vergütung.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Abänderung des § 3 der Regierungsverordnung vom 26. März 1903, die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend (Gesetzsammlung Seite 43), in der Fassung vom 9. August 1910 (Gesetzsammlung Seite 111) verordnet, was folgt:

Der § 3 der gedachten Verordnung erhält mit Wirkung vom 1. Dezember ds. J. ab folgende Fassung:

## § 3.

Bschau durch Laienfleischbeschauer und Tierärzte, sofern letztere die allgemeine Beschau übernehmen.

a. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen beträgt die

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
1. für ein Rind	1,90	1,75
2. " " Kalb	0,65	0,60
3. " " Schaf	0,65	0,80
4. " " Schwein		
ohne Trichinenschau	1,10	1,00
mit Trichinenschau	1,55	1,50
5. " eine Ziege	0,50	0,50
6. " einen Hund	0,60	0,60

Diese Sätze gelten auch bei Nottschlachtungen ohne vorangegangene Lebendbeschau.

b. Für die Wiederholung der Lebendbeschau oder für letztere allein ohne nachfolgende Fleischschau beträgt die

	Gebühr Mark	Vergütung der Beschauer Mark
1. für ein Rind	0,60	0,40
2. " " Kalb	0,35	0,30
3. " " Schaf	0,35	0,30
4. " " Schwein	0,35	0,30
5. " eine Ziege	0,25	0,25
6. " einen Hund	0,30	0,30

c) Für die Ausstellung eines nicht unentgeltlich zu erteilenden Bescheinigungsbeträgt die Gebühr 50 Pfg.

Wien, den 15. November 1917.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.  
v. Reding.